

## DAS FRISTENTTRANSFORMATIONSPROBLEM

Sobald die Fristentransformation mittelfristig angewandt wird, fgt die fristentransformierende Geschftsbank dem Geschftsbankensystem erheblichen Schaden zu, weil nicht die Guthaben der Kunden die Basis der allgemeinen Kreditvergabe darstellen, sondern die unbelasteten notenbankfhigen Sicherheiten, die potentiell zur weiteren Kreditvergabe zur Verfgung stehen.

Dazu bedarf es einer ausfhrlicheren Erklrung anhand eines Extrembeispiels.



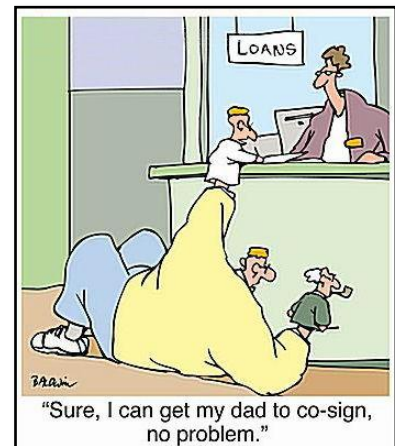
Man nehme an, Nichtbank A verfge ber eine notenbankfhige Sicherheit (NS), mit der A bei Geschftsbank 1 einen Kredit fr 5 Jahre zu erhalten gedenkt. Die von der Zentralbank vorgenommene Bewertung dieser NS decke die Hhe des aufgenommenen Kredits bei dieser Geschftsbank vollkommen ab, **so dass sich die Geschftsbank durch Belastung dieser Sicherheit in voller Hhe bei der Zentralbank refinanzieren kann** und A den vollen Kreditbetrag in Bargeld auszahlen kann, was A auch in Anspruch nimmt.

~~Nun zahlt A mit diesem Bargeld bei Nichtbank B irgendeine Verbindlichkeit. Daraufhin legt B dieses Bargeld langfristig bei Geschftsbank 2 an, bspw. befristet auf 10 Jahre.~~

~~Laut Fristentransformation steht der Geschftsbank 2 nun in voller Hhe dieser Einzahlung entsprechend Zentralbankengeld fr die Laufzeit der vereinbarten Befristung zur Verfgung, abzglich der jeweils geltenden Mindestreserveregelung, die aber in diesem Beispiel zumindest fr die folgenden 8 Jahre 0% betrage.~~

~~Es kommt nun Nichtbank C zu Geschftsbank 2 und mchte einen Kredit ber 5 Jahre aufnehmen, obwohl C nicht ber ausreichend NS verfgt. Gehen wir extremerweise davon aus, C verfge ber gar keine NS. Die Geschftsbank 2 wird nun dennoch im Sinne der Fristentransformation ihr frei verfgbares Zentralbankengeld einsetzen, C diesen Kredit gewhren und ggf. bar auszahlen. Dafr nimmt sie gewisse Risikoanalysen vor und wird entsprechend hhere Kreditzinsen veranschlagen.~~

~~C bezahlt nun seinerseits mit diesem Geld eine Verbindlichkeit bei A, wodurch A seine ausstehende Verbindlichkeit bei Geschftsbank 1 tilgen und seine eingesetzte NS wieder entlasten kann. Dadurch wird diese NS der Geschftsbank 1 entzogen und damit der GB die Mglichkeit der weiteren Kreditvergabe auf Basis dieser NS eingeschrnkt.~~



Die Situation stellt sich nun wie folgt dar:

- A hat keine offenen Forderungen oder Verbindlichkeiten und verfgt ber eine unbelastete NS
- B hat offenen Forderungen bei Geschftsbank 2 zum Termin  $t$
- C hat offene Verbindlichkeiten bei Geschftsbank 2 zum Termin  $t+x$
- Geschftsbank 1 hat keine Forderungen oder Verbindlichkeiten und verfgt ber keine NS
- Geschftsbank 2 hat offene Forderungen und Verbindlichkeiten und ebenfalls keine NS

~~Weder Geschftsbank 1, noch Geschftsbank 2 sind in der Lage, Kredite an Kreditnehmer ohne NS aus eigenen Mitteln zu vergeben, da sie sich mangels NS nicht refinanzieren knnen. Dies bedeutet, dass sich Geschftsbank 2 auf direktem Weg in die Insolvenz befindet, solange keine Nichtbank, die ber NS verfgt, bereit ist, diese NS zur Kreditaufnahme zu belasten und das daraus entstandene Zentralbankengeld bei Geschftsbank 2 landet, um zunchst in Periode 8 die Mindestreserveregelung fr B zu erfllen und daraufhin in Periode 10 die Kontenauflsung von B zu gewhrleisten.~~

Dieses Beispiel verdeutlicht in extremer Art und Weise die Gefahren, die eine fristentransformationsgerechte Geschftsbankenpolitik mit sich bringt.

In der Realität werden diese Gefahren durch mehrere Faktoren gemildert, aber keineswegs beseitigt.

Diese Faktoren sind vor allem:

- die vorwiegende Belastung unbefristeter Guthaben von Nichtbanken auf Geschäftsbankkonten
- die bankeninterne Verrechnung von Kundenbuchungen
- die zwischen verschiedenen Geschäftsbanken vorgenommene Verrechnung der innerhalb weniger Tage aufgelaufenen Beträge von Kundenüberweisungen (sog. „Clearing“)

Durch diese Faktoren wird einerseits das für die Geschäftsbanken tatsächlich notwendige, vorzuhaltende Zentralbankengeld auf ein Mindestmaß beschränkt (Mindestreserve + Überschussreserve) und ihnen dadurch andererseits eine breitere, riskantere Kreditvergabemöglichkeit ermöglicht.

Man kann schätzungsweise davon ausgehen, dass im ESZB das Verhältnis zwischen zur Refinanzierung eingesetzter NS und sofort fälliger Kundenguthaben 1:5 und das Verhältnis zu allen mindestreservepflichtigen Kundenguthaben 1:10 beträgt.<sup>1</sup>

Da mir keinerlei Statistiken zu sämtlichen existierenden Kundenguthaben bzw. in Summe ausgereicherter Kundenkredite bekannt sind, lässt sich nur mutmaßen, wie sich das Verhältnis da niederschlägt.

Es wäre aber noch zu bemerken, dass unklar ist, inwiefern die Geschäftsbanken ihre Möglichkeiten der Refinanzierung tatsächlich ausnutzen, doch in Anbetracht der in den letzten Monaten offenkundig gewordenen Alimentierung der Geschäftsbankenliquidität durch die Zentralbanken muss davon ausgegangen werden, dass die Geschäftsbanken alle freien Kapazitäten zur Refinanzierung einsetzen, um ihre Gewinnmargen zu maximieren.

Abschließend möchte ich festhalten, dass es natürlich Aufgabe der Geschäftsbanken ist, auch die Nichtbanken mit Liquidität zu versorgen, die nicht über ausreichend notenbankfähige Sicherheiten verfügen, indem sie deren Bonität entsprechend prüfen und Haftungskriterien vorlegen. Es sollte jedoch zu bedenken geben, dass diese Geschäftsgrundlage durch den damit unmittelbar verbundenen Prozess der Fristentransformation insofern zweifelhaft erscheint, dass eine stets wachsende<sup>2</sup> Anzahl von NS belastet werden muss, um die zur Fristentransformation verwendeten Guthaben decken bzw. gewährleisten zu können. Selbst wenn man theoretisch davon ausgeht, dass sich die zu buchenden Zinsen ideal verteilen (oder nicht anfallen), so muss zumindest eine konstante Anzahl von NS belastet werden, um Bankeninsolvenzen zu vermeiden.

Um eine derartige Fristentransformationspolitik langfristig durchzuhalten, bedürfte es entsprechender politischer Maßnahmen, die für eine gleichmäßige Verteilung aller unbelasteter NS innerhalb des Publikums sorgen müsse, so dass die Kreditfähigkeit und damit die Zahlungsfähigkeit des Publikums dauerhaft gewährleistet bliebe. Es bestehen indes erhebliche Zweifel, ob eine derartige Politik überhaupt umzusetzen ist. Die Alternative einer Aufweichung der bisher festgelegten NS Standards führte indes immer zu einem massiven Vertrauensverlust in die Währung, der bei fortschreitender Entwicklung stets in einer Währungsreform gipfelte.

*Mario SCHIESCHNEK  
Burgstädt, den 30.07.2010*

**Nachtrag 30.07.2010:** Wie ich soeben erfahren habe, darf die ZB dies überhaupt nicht, womit sämtliche hier getroffenen Schlussfolgerungen hinfällig sind!

*Mario SCHIESCHNEK  
Burgstädt, den 30.07.2010*

<sup>1</sup> Monatsbericht der EZB Juli 2010, [http://www.bundesbank.de/download/ezb/monatsberichte/2010/201007\\_ezb\\_10h.pdf](http://www.bundesbank.de/download/ezb/monatsberichte/2010/201007_ezb_10h.pdf) [30.07.2010]. Der Bargeldumlauf im ESZB beträgt rund 810 Mrd. (Seite 5-6). M3 beträgt im ESZB rund 9365 Mrd. (Seite 5-12). Damit belaufen sich die Geschäftsbankenguthaben, die mit einer Mindestreserve von 2% abgedeckt sein müssen, auf etwa 8555 Mrd. und die zugehörige Mindestreserve auf 171 Mrd. Insgesamt refinanzierten sich die Geschäftsbanken also mit 981 Mrd. im ESZB, wahrscheinlich eher noch weniger, weil die Mindestreservevorschrift nur für bestimmte Stichtage gilt. Verglichen mit den Werten der täglich fälligen Einlagen (M1) in Höhe von rund 4645 Mrd. (täglich fällige Einlagen) ergibt das eine Quote von 21,1%, bezogen auf M3 10,5%.

<sup>2</sup> Kredit- und Guthabenzinsen wurden im vorliegenden Beispiel außer Acht gelassen.